

**Tarifvertrag**  
**zur Überleitung in das Kompetenzstufenmodell**  
**(Ü-TV-KSt)**

**für die beschäftigten Ärztinnen und Ärzte**  
**einschließlich Zahnärztinnen und Zahnärzte**  
**der Medizinischen Dienste**

**vom 03.02.2025**

Zwischen der

Tarifgemeinschaft der Medizinischen Dienste

- einerseits -

und dem

Marburger Bund Bundesverband e.V.  
Reinhardtstraße 36  
10117 Berlin

- andererseits -

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

## **Präambel**

Dieser Überleitungs-Tarifvertrag ist erforderlich, weil die Stufenzuordnung der Beschäftigten der Medizinischen Dienste ab 01.01.2025 neu geregelt wird. Dabei wird insbesondere der Nachweis von Fortbildungspunkten aus der Anpassungsfortbildung zu einem Kriterium für die Stufenzuordnung.

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt für die Beschäftigten der Medizinischen Dienste, die unter den Geltungsbereich des TV MD Version Ärzte (vormals MDK-T Version Ärzte) vom 15.03.2010 fallen und sich am 31.12.2024 in einem Beschäftigungsverhältnis mit einem Medizinischen Dienst befinden. Auch Beschäftigungsverhältnisse, die zu diesem Zeitpunkt - z. B. aufgrund von Elternzeit - ruhen, fallen unter den Geltungsbereich.

### **§ 2**

#### **Überleitungsregelungen**

Beschäftigte erhalten die Vergütung, die ihrer Vergütungsgruppe gemäß § 15 TV MD Version Ärzte und ihrer Stufenzuordnung gemäß § 18 Absatz 1 TV MD Version Ärzte entspricht. Nach Erreichen der Erfahrungsstufe E4 erfolgt die Zuordnung zu einer Kompetenzstufe (K-Stufe) nach den Regelungen des § 18 Absatz 1 TV MD Version Ärzte sowie der nachfolgenden Überleitungs-Vergütungstabelle, die anstelle der Vergütungstabelle in Anlage 2 des TV MD Version Ärzte zu verwenden ist. Diese Überleitungs-Vergütungstabelle wird bei zukünftigen Tarifierhöhungen analog zu der Vergütungstabelle in Anlage 2 des TV MD Version Ärzte angepasst. Dabei sind die künftigen Tarifierhöhungen auch für die Erfahrungsstufen E3 und E4 vorzunehmen.

Ab 01.01.2025 gilt folgende Überleitungs-Vergütungstabelle:

Erfahrungsjahre	Einstiegs- stufe E, Jahr 1	E1, Jahr 2 und 3	E2, Jahr 4 ff	E3 Ü, Jahr 7, 8, 9	E4 Ü, ab Jahr 10	Erhöhungs- betrag 2,5 %	K1	K2	K3	K4	Leistungs- orientierte Vergütungs- spanne	L max. nach § 17 b
16	9.588	9.906	10.229			256	10.485	10.741	10.997	11.253	11.061 bis 11.469	430
16 Ü	9.588	9.906	10.229	10.484	10.739				10.997	11.253	11.061 bis 11.469	430
15	9.156	9.460	9.765			244	10.009	10.253	10.497	10.741	10.562 bis 10.951	410
15 Ü	9.156	9.460	9.765	10.012	10.254				10.497	10.741	10.562 bis 10.951	410
14	8.386	8.667	8.948			224	9.172	9.396	9.620	9.844	9.680 bis 10.037	376
14 Ü	8.386	8.667	8.948	9.171	9.398				9.620	9.844	9.680 bis 10.037	376
13	7.555	7.807	8.061			202	8.263	8.465	8.667	8.869	8.719 bis 9.041	339
13 Ü	7.555	7.807	8.061	8.263	8.465				8.667	8.869	8.719 bis 9.041	339
12	6.816	7.044	7.269			182	7.451	7.633	7.815	7.997	7.867 bis 8.157	306
12 Ü	6.816	7.044	7.269	7.449	7.638				7.815	7.997	7.867 bis 8.157	306

Ab 01.06.2025 gilt folgende Überleitungs-Vergütungstabelle:

Erfahrungsjahre	Einstiegs- stufe E, Jahr 1	E1, Jahr 2 und 3	E2, Jahr 4 ff	E3 Ü, Jahr 7, 8, 9	E4 Ü, ab Jahr 10	Erhöhungs- betrag 2,5 %	K1	K2	K3	K4	Leistungs- orientierte Vergütungs- spanne	L max. nach § 17 b
16	10.144	10.481	10.822			271	11.093	11.364	11.635	11.906	11.703 bis 12.135	454
16 Ü	10.144	10.481	10.822	11.092	11.362				11.635	11.906	11.703 bis 12.135	454
15	9.687	10.009	10.331			258	10.589	10.847	11.105	11.363	11.174 bis 11.587	434
15 Ü	9.687	10.009	10.331	10.593	10.849				11.105	11.363	11.174 bis 11.587	434
14	8.872	9.170	9.467			237	9.704	9.941	10.178	10.415	10.241 bis 10.619	398
14 Ü	8.872	9.170	9.467	9.703	9.943				10.178	10.415	10.241 bis 10.619	398
13	7.993	8.260	8.529			213	8.742	8.955	9.168	9.381	9.225 bis 9.565	358
13 Ü	7.993	8.260	8.529	8.742	8.956				9.168	9.381	9.225 bis 9.565	358
12	7.211	7.453	7.691			192	7.883	8.075	8.267	8.459	8.323 bis 8.631	323
12 Ü	7.211	7.453	7.691	7.881	8.081				8.267	8.459	8.323 bis 8.631	323

\* Die Überleitung gilt für alle Beschäftigten, die vor dem 01.01.2025 im Medizinischen Dienst tätig waren.

Die Tarifparteien sind sich darüber einig, dass die vorstehenden Tabellen nicht mit der K4 enden, sondern weitere K-Stufen entsprechend der tarifvertraglichen Regelungen von den Beschäftigten erreicht werden können. Deren Abbildung ist vorliegend aus Darstellungsgründen zugunsten der Übersichtlichkeit unterblieben.

### **§ 3 Informationspflichten**

Die Beschäftigten sind vom Medizinischen Dienst über die Möglichkeit des Erwerbs von Fortbildungspunkten zu informieren.

### **§ 4 Opt-out-Klausel**

- (1) Beschäftigte, die vor dem 01.01.2025 im Medizinischen Dienst tätig waren und zu diesem Zeitpunkt der Erfahrungsstufe E4 zugeordnet sind, haben die Möglichkeit, während eines Übergangszeitraums vom 01.01.2026 bis zum 31.12.2032 auf die Anwendung des Kompetenzstufen-Modells auf ihre Person zu verzichten („Opt-out“). Das bedeutet, dass sie nicht den Regeln des § 18 Absatz 1 TV MD Version Ärzte hinsichtlich der K-Stufen und des § 24 TV MD Version Ärzte zum Erwerb von Fortbildungspunkten und der späteren Zuordnung zu Kompetenzstufen (K-Stufen) unterfallen. Gleiches gilt für Beschäftigte, die ab einem Zeitpunkt nach dem 01.01.2025 bis zum 31.12.2032 die Erfahrungsstufe E4 erreichen werden, ab der Zuordnung zu der Erfahrungsstufe E4.
- (2) Beschäftigten, die sich für das „Opt-out“ entschieden haben, werden im Übergangszeitraum gemäß Absatz 1, kalenderjährlich jeweils 2 arbeitsfreie „Optionstage“ gewährt. Diese Optionstage sollen zur Stärkung der Arbeitsfähigkeit, beispielsweise durch Selbststudium, Fortbildung oder Erholung sinnvoll genutzt werden. Optionstage sind zu behandeln wie Erholungsurlaub: Die §§ 27, 28, 29 TV MD Version Ärzte sind anzuwenden.
- (3) Nach Ablauf des Übergangszeitraums gemäß Absatz 1 gelten die Regelungen der §§ 18 und 24 TV MD Version Ärzte zum Kompetenzstufen-Modell für alle Beschäftigten.
- (4) Die Entscheidung über den Verzicht auf die Anwendung des Kompetenzstufen-Modells während des Übergangszeitraums gemäß Absatz 1 liegt bei der/dem Beschäftigten. Sie ist dem Arbeitgeber durch die Beschäftigte/den Beschäftigten, die/der der Erfahrungsstufe E4 zugeordnet ist, bis zum Stichtag 30.09.2025 formlos in Textform mitzuteilen. Beschäftigte, die die Erfahrungsstufe E4 in dem Zeitraum 01.10.2025 bis 31.12.2032 erreichen, können den Verzicht auf die Anwendung des Kompetenzstufen-Modells erklären, sobald sie die Erfahrungsstufe E4 erreicht haben. Die Beschäftigten sind während des Übergangszeitraumes an die getroffene Entscheidung gebunden. Erhält der Arbeitgeber bis zu dem vorstehenden Stichtag keine entsprechende Mitteilung, wird das Kompetenzstufen-Modell auf diese Person angewendet. Beschäftigte, die ihre Erklärung über den Verzicht auf die Anwendung des Kompetenzstufen-Modells im Jahr 2025 oder 2026 abgegeben haben, sind berechtigt, ihre Erklärung zum 01.01.2029 einmalig zu ändern.

#### Protokollnotiz:

Die Einführung eines Kompetenzstufen-Modells stellt einen Paradigmenwechsel dar, von einer Systematik, die Erfahrung und Betriebstreue honoriert, hin zu einem Modell, das zusätzlich auch dem

kontinuierlichen Kompetenzerwerb Rechnung trägt. Naturgemäß kann dies für die Bestandsbeschäftigten in der Umstellungsphase je nach Betriebszugehörigkeit und Renteneintrittsdatum zu unterschiedlichen Expektanzen führen. Um eine gute Akzeptanz für das Kompetenzstufen-Modell bei allen Beschäftigten zu gewährleisten, vereinbaren die Tarifvertragsparteien übergangsweise diese Opt-out-Klausel.

**§ 5**  
**Schlussbestimmungen**

Der Tarifvertrag tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Essen/Berlin, den 03.02.2025

Für die Tarifgemeinschaft der Medizinischen Dienste

.....

Dr. Stefan Gronemeyer

Für den

Marburger Bund Bundesverband e.V.

.....

Dr. Susanne Johna  
1. Vorsitzende

.....

Dr. Andreas Botzlar  
2. Vorsitzender